

Handels- und Gewerbeverein Ostrach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Handels- und Gewerbeverein Ostrach e.V.“

Der Vereinssitz ist Ostrach.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben:

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Selbständigen (Industrie, Großhandel, Handwerk und sonstige Gewerbe) mit Geschäftssitz in Ostrach, sowie der freiberuflich Tätigen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat vor allem die Aufgaben:

- a.) mit der Gemeindeverwaltung Ostrach Kontakt zu halten, um die Interessen der Selbständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
- b.) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung Ostrach aufzuklären.
- c.) durch Werbeaktionen auf das örtliche Dienstleistungs- und Warenangebot, insbesondere der Vereinsmitglieder hinzuweisen.
- d.) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche Weiterbildung zu ermöglichen.
- e.) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
Sie kann innerhalb der ersten zwei Jahre nach Aufnahme in den Verein nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a.) Betriebsaufgabe
 - b.) Wohnsitzänderung
 - c.) grobe Pflichtverletzung von Vereinsorganen
- 2.) Mitglied kann jeder Gewerbetreibende werden, der seinen Geschäftssitz in der Gemeinde Ostrach (einschließlich aller Teilgemeinden) hat oder dort eine Betriebsstätte unterhält.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Entscheidung ist durch die Mitglieder nicht anfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) Durch Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Kündigungen nach dem 30.09. eines jeden Jahres sind erst für das folgende Geschäftsjahr wirksam.
- b.) Durch Geschäftsaufgabe oder Verlegung des Betriebes aus der Gemeinde Ostrach. Die Mitgliedschaft endet zum Schluß des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderung schriftlich dem Vorsitzenden angezeigt wird.
- c.) Durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt, oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Gemeinschaft oder des Vereins oder einzelner Mitglieder erheblich oder nachhaltig schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorsitzenden. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Bescheid binnen einer Frist von einem Monat beim Vorsitzenden Einspruch einzulegen. Der Einspruch bedarf keiner Begründung. Über den Einspruch entscheidet der Revisionsausschuß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Einspruchs.

Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied zu hören. Äußert sich das betroffene Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht bis zur Entscheidung über den Einspruch, kann der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Entscheidung des Revisionsausschusses ist unanfechtbar.

- d.) Durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- a.) Die Beitragshöhe wird nach Absprache mit der Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft festgesetzt. Der Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Anpassung aller Beiträge an die gestiegenen Kosten zur Entscheidung vorzulegen. Die näheren Einzelheiten werden in der Beitragssatzung geregelt, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- b.) Die Beiträge sind im voraus zu entrichten. Die Regelung der Zahlungsweise bleibt der Beitragssatzung vorbehalten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstandschaft

Sie besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. einem Stellvertreter aus dem Handel
- c. einem Stellvertreter aus dem Handwerk
- d. dem Schriftführer
- e. dem Kassierer

Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:

- a.) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- b.) Durchführung von Aufgaben, die ihm durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss eines Ausschusses übertragen worden sind.
- c.) Einberufung und Leitung von
 - Mitgliederversammlungen
 - Vorstandssitzungen
 - Ausschusssitzungen
- d.) Erledigung des Schriftwechsels und Führung der Sitzungsprotokolle durch den Schriftführer. Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter gegenzuzeichnen.
- e.) Einziehung der Beiträge und Führen der Kassengeschäfte, sowie Vorlage von Jahresschlussrechnungen an die Mitgliederversammlung durch den Kassierer.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, abweichend davon beträgt die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden Handel und Handwerk ein Jahr, bei weiteren Amtszeiten / turnusmäßigen Folgewahlen sodann zwei Jahre.

2. Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden mit Einzelvertretungsrecht.

3. Ausschüsse

a.) Werbeausschuss

Dem Werbeausschuss obliegt die Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen aller Art.

Der Werbeausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- einem Stellvertreter
- drei weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende muss, sein Vertreter kann, Mitglied des Vereinsvorstandes sein. Ist der Vertreter nicht Mitglied des Vereinsvorstandes, soll er beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Werbeausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

b.) Revisionsausschuss

Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vereinsvorstand angehören. Er entscheidet über Einsprüche gegen Ausschlussbescheide auf Antrag eines betroffenen Mitglieds. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Einspruch ist in jedem Fall schriftlich zu begründen.

Hinsichtlich weitergehender Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft erfolgt die weitere Entscheidung im schiedsrichterlichen Verfahren gemäß § 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO). Diese Schiedsgerichtsvereinbarung wird von der Mitgliederversammlung und von jedem einzelnen Mitglied ausdrücklich anerkannt. Der Revisionsausschuss hat in diesem Fall alle Unterlagen an die Vorstandschaft herauszugeben.

Der Revisionsausschuß hat die in § 5 Buchstabe c genannten Verfahrensrichtlinien zu beachten.

Der Revisionsausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

5.) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft oder der Ausschüsse zählen. Zu den Obliegenheiten der MV gehören insbesondere:

a.) Wahlen

- des Vorsitzenden
- der Vorstandsmitglieder
- des Werbeausschusses
- des Revisionsausschusses
- des Rechnungsprüfers

b.) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen.

c.) Beschlussfassung über Vereinsauflösung und Liquidation des Vereins.

d.) Beratung der von der Vorstandschaft jährlich darzulegenden Aktivitäten des Vereins und Abstimmung der Aufgaben für das folgende Geschäftsjahr.

e.) Beratung über die Jahresabschlußberichte des

- Vorstandsvorsitzenden
- Schriftführers
- Kassierers
- Rechnungsprüfers

f.) Entlastung der Vorstandschaft

6.) Die MV wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt. In diesem Fall findet die Versammlung jedoch nur statt, wenn wenigstens drei Tagesordnungspunkte zu erörtern sind.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Beschlussfähigkeit der MV richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 32 BGB). Die Abstimmung erfolgt nur über Tagesordnungspunkte. Die MV kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV mit der in § 7 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert. Etwa vorhandenes Vereinsvermögen darf nur zu dem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.

§ 9 Sonstiges

Sollten im Zuge des Eintragungsverfahrens, durch Gericht oder Finanzamt verlangt, redaktionelle Satzungsänderungen notwendig werden, so ist dazu die Vorstandschaft berechtigt. Der Vorsitzende hat der nächsten MV dann darüber zu berichten.

Ostrach, den 04.04.2013

Im Auftrag der Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft